

1. Auftragserteilung

- 1.1 Unsere Bestellungen sind nur schriftlich oder in Textform auf der Grundlage dieser AEB rechtsgültig. Mündliche Abmachungen sowie Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit ebenfalls unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform.
- 1.2 In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen werden nur rechtswirksam, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.
- 1.3 Durch die Annahme des Auftrags bzw. Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten anerkannt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei Bestellungen unserer inländischen Niederlassungen, Tochter- / Schwestergesellschaften.

2. Auftragsannahme

- 2.1 Unsere Bestellungen müssen innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang beim Lieferanten durch Zusendung eines gegengezeichneten Antwortschreibens bestätigt werden. Anderenfalls sind wir berechtigt unsere Bestellung zu widerrufen ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche hieraus herleiten kann.
- 2.2 Mit Auftragsannahme verpflichtet sich der Lieferant, widersprüchliche Angaben in technischen Vorgaben oder Pflichtenheften unserer Projektleitung unverzüglich mit der Bitte um Klärung anzuzeigen. Nur die EPS-Tec®-Projektleitung kann verbindlich Widersprüche etc. in technischen Vorgaben klären.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Bei nicht-grenzüberschreitendem Transport gilt die Incotermklausel CIP entsprechend, Versicherungsvertrag gemäß dem Institute Cargo Clauses, Ziffer A. Bei grenzüberschreitendem Transport kommt die Incotermklausel DDP zur Anwendung.
- 3.2 Die Preise gelten jeweils einschließlich Verpackung, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen leisten wir nach nachgewiesener Liefer- und Leistungserfüllung bzw. nach Gutbefund der Waren / Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug bzw. nach Vereinbarung.
- 4.2 Die Wahl der Zahlungsmittel und Zahlungsmodalität steht in unserem Ermessen. Für Anzahlungen können Sicherheiten verlangt werden.

5. Lieferzeiten und Verzug

- 5.1 Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist entweder die vollständige Erfüllung der bestellten Lieferungen und Leistungen, oder der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift.
- 5.2 Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, unsere Rechte geltend zu machen. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, behalten wir uns vor, darüber hinaus auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Verzugskostenpauschale i.H.v. 300,00 EUR für jede Lieferung, mit der er in Verzug ist, aufgrund der uns daraus resultierenden administrativen und logistischen Aufwendungen einzubehalten. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Lieferanten ebenfalls zu ersetzen, falls wir diese nachweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wegen Verzugs bleibt unberührt.

6. Abnahmeregelung

- 6.1 Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen, Mechanischen und elektrischen Bauteilen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die §§ 640, 641 sowie 644 BGB. Gleiches gilt - sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde - auch für sonstige Gegenstände.

7. Lieferungen

- 7.1 Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüberhinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
- 7.2 Bei Mengen- bzw. Gewichtsabweichungen sind die Mengen bzw. Gewichte maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.

8. Versand

- 8.1 Ein genau gegliederter Lieferschein, mit Angabe unserer Bestelldaten, ist am Tage des Versandes an die: LT Engineering, 97525 Schwebheim, Eitzbergring 10, vorab per E-Mail an: info@lt-engineering.de zu senden. Der Ware selbst ist ein Lieferschein, mit denselben Angaben beizufügen.

8.2 Bei direkten Lieferungen an Dritte dürfen die Waren und Verpackungen keinerlei Ursprungszeichen, außer denen von LT Engineering, haben. Jeder uns entstehende Nachteil oder Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, fällt dem Lieferanten zur Last.

8.3 Bei „Ab-Werk-Vereinbarungen“ hat der Lieferant, sofern dieser sich verpflichtet hat, ein Transportunternehmen mit der Durchführung des Transportes zu beauftragen, das kostengünstigste Transportunternehmen zu wählen.

9. Liefervorschrift

9.1 Die auf der Bestellung vermerkte Lieferanschrift ist vom Lieferanten zu beachten. Bei Nichtbeachten der vereinbarten Lieferanschrift berechnen wir dem Lieferanten die uns daraus entstehenden Kosten.

10. Rechnungen

10.1 Rechnungen sind jeweils an LT Engineering, 97525 Schwebheim, Etzbergring 10, Abteilung: Buchhaltung, auszustellen und sofort nach erfolgter Lieferung bzw. nach erfolgter Leistungserbringung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen.

10.2 Lieferungen für unterschiedliche Bestellungen dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen.

10.3 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Lieferungen und Leistungen maßgebend, soweit der Lieferant aufgrund von berechtigten Zweifeln nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Lieferungen und Leistungen zutreffend sind.

10.4 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns, bedarf der Lieferant unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10.5 Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung.

11. Eigentumsvorbehalte

11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an.

12. Arbeitsschutz/Umweltschutz

12.1. Alle bestellten/beauftragten Leistungen, Waren, Güter usw. müssen mindestens die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze erfüllen, insbesondere diejenigen, die dem

Schutz der Gesundheit von Personen und dem Schutz der Umwelt dienen.

13. Mängel

13.1 Mängel von Lieferungen und Leistungen werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich angezeigt.

13.2 Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird.

13.3 Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen.

13.4 Für mangelhafte Ware infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware zu beseitigen.

13.5 Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Funktionalität, Maßhaltigkeit und Produktqualität, gelten im Streitfall die Werte eines einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Sollte ein neutraler Sachverständiger nicht einvernehmlich bestellt werden können, bestimmt die für uns zuständige Industrie und Handelskammer auf Antrag einer Seite den Sachverständigen.

13.6 Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen übernimmt die Seite, deren ermittelten Werte unzutreffend waren. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten resultieren, stellt uns der Lieferant frei, soweit er im Außenverhältnis uns gegenüber selbst haftet.

13.7 Nach Abstimmung mit dem Lieferanten können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Für jede mangelhafte Lieferung behalten wir uns vor, eine Reklamationspauschale von 500,00 EUR aufgrund der uns daraus resultierenden administrativen und logistischen Aufwendungen unbeschadet weiterer Ansprüche einzubehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wegen mangelhafter Lieferung bleibt unberührt.

14. Force Majeure

- 14.1. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
- 14.2. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

15. Leihgaben und Nebenleistungen

- 15.1. Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben.
- 15.2. Von uns übergebene Zeichnungen, Modelle und Muster bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben.
- 15.3. Nach unseren Angaben erstellte Zeichnungen, Berechnungen und Modelle werden dann unser Eigentum, wenn diese vollständig bezahlt worden sind. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.

16. Geschäftsgeheimnis/Datenschutz

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die daraus sich ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.
- 16.2. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns und unseren Kunden nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.

- 16.3. Bereits mit dem Lieferanten gesondert getroffene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben hiervon unberücksichtigt und kommen zusätzlich zur Anwendung.

17. Schutzrechte

- 17.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware, die er entwickelt hat oder von Dritten entwickeln lies, aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und stellt uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

18. Haftung

- 18.1. Etwaige Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Schwebheim. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Schweinfurt, es sei denn, wir erklären dem Lieferanten schriftlich gegenüber, an seinem gesetzlichen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.

20. Rechtswahl

- 20.1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehung inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.2. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes werden ausdrücklich ausgeschlossen.